

## **Dringliche Interpellation zum kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien, insbesondere für die Wasserkraftnutzung**

### **Ausgangslage**

Das Regierungsprogramm 2008-2012 enthält beim Legislaturziel c) „Ein neuer Richtplan für den Kanton Uri ist rechtskräftig. Er unterstützt insgesamt einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum Uri. Namentlich berücksichtigt er den Urner Talboden als wirtschaftliches und das Urserental als touristisches Zentrum mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons.“ die Massnahme Nummer 9 „Wir erarbeiten ein Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien und setzen dessen Ergebnisse im Richtplan um“.

Die Regierung bzw. die kantonale Verwaltung arbeitet derzeit bereits an einem solchen Konzept um unter diesem Titel Ausschlussgebiete zu definieren, in denen eine Nutzung der erneuerbaren Energien, insbesondere diejenige der Wasserkraftnutzung künftig nicht mehr möglich sein soll. Mit anderen Worten: Von einer Wasserkraftnutzung in den einen Kantonsgebieten soll zugunsten von Wasserkraftnutzungen in anderen Kantonsgebieten verzichtet werden. Die verfassungsmässig verankerte Gewässerhoheit der Korporationen wird aber faktisch ausgehebelt, wenn der Kanton via Raumplanungs- und/oder Umweltrecht eine gesamtkantonale Schutz- und Nutzungsplanung festlegt. Die Korporationen können dann nämlich nicht mehr selbständig entscheiden, an welchen Gewässerstrecken sie Wassernutzungsrechte verleihen wollen. Ein solches Schutz- und Nutzungskonzept stellt somit einen massiven Eingriff in die Gewässerhoheit der Korporationen dar und wurde im Rahmen der Gesamtenergiestrategie des Regierungsrates vom 15. September 2008 in dieser Transparenz nicht offengelegt. In der Gesamtenergiestrategie wird zwar mehrfach erwähnt, dass den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen sei (so z.B. in der Fussnote 25 auf Seite 52, auf Seite 97 im Kasten zur neuen Eignerstrategie oder auf Seite 104 bei der Beschreibung der Massnahme 3.1 b „Neue Kraftwerke an bisher genutzten und ungenutzten Gewässern evaluieren“; siehe hierzu die Zitate am Schluss der Interpellation). Doch von im Richtplan verankerten Ausschlusszonen, welche die künftige Nutzung der Wasserkraft komplett ausschliessen, war nicht die Rede, zumindest nicht in dieser Transparenz. Dieses Vorgehen ist nicht nur aus Optik der optimalen Energienutzung im Kanton Uri zu hinterfragen, sondern es stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Korporationen dar und bedarf deshalb dringend einer Grundsatzdiskussion bevor detaillierte Konzeptentwürfe erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist die Interpellation als dringlich zu erklären.

### **Fragen**

Vor diesem Hintergrund und gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats ersuchen wir den Regierungsrat um die dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde die Absicht der Regierung, ein kantonales Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien, insbesondere für die Wasserkraftnutzung zu erarbeiten und dessen Ergebnisse im Richtplan umzusetzen, nicht im Rahmen der Gesamtenergiestrategie vom 15. September 2008 transparent und offengelegt?
2. Was ist der genau geplante Inhalt dieses kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieses kantonale Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien?
4. Wie sieht der zeitliche Ablauf bei der Erarbeitung dieses kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien aus?
5. Wann und wie werden die Korporationen in die Diskussion um dieses kantonale Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien einbezogen?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Ausscheidung von Ausschlussgebieten, in denen die Wasserkraftnutzung künftig überhaupt nicht mehr möglich sein soll, und deren Verankerung im Richtplan, ein massiver Eingriff in die Gewässerhoheit der Korporationen ist die zuerst einer politischen Grundsatzdiskussion bedarf?
7. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass diese Grundsatzdiskussion unverzüglich zu führen ist, namentlich bevor ein solches kantonales Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien erarbeitet wird?
8. Ist der Regierungsrat bereit, die in der kantonalen Verwaltung bereits angelaufenen Arbeiten zu einem solchen kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien zu sistieren bis im Landrat eine Grundsatzdiskussion zu diesem Thema geführt worden ist und die Korporationen miteinbezogen worden sind?

Helen Simmen, Landrätin Realp

Erstunterzeichnerin

Othmar Zraggen, Landrat Attinghausen

Zweitunterzeichner

11. Februar 2009

Zitate aus der Gesamtenergiestrategie Uri vom 15. September 2008:

S. 52, Fussnote 25: „Selbstverständlich gilt auch hier, dass bei der Realisierung dieses Potenzials für jedes Projekt die Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften wie Restwasser-

vorgaben, Natur- und Landschaftsschutz oder gewässerökologische Aspekte noch im Detail zu prüfen sind.“

S. 97 zur neuen Eignerstrategie: „Die Steigerung der Stromproduktion ist ein Beitrag an die klimaneutrale Energieversorgung der Schweiz. Den Aspekten des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, des Tourismus und der Erholung ist dabei im Rahmen einer Interessensabwägung Rechnung zu tragen.“

S. 104, Massnahme 3.1 b, Neue Kraftwerke an bisher genutzten und ungenutzten Gewässern evaluieren: „Die Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz) ist aus Gründen der Klimapolitik und der Landesversorgung wichtig und sinnvoll.“